

Satzung
der
Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e. V.

- in der Fassung vom 14. Juni 2012 -

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt

§ 1 Name und Zweck.....	5
§ 2 Sitz	6
§ 3 Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Fördernde Mitglieder.....	6
§ 5 Wissenschaftliche Mitglieder.....	7
§ 6 Mitglieder von Amts wegen.....	8
§ 7 Ehrenmitglieder.....	8
§ 8 Stimmrecht.....	9
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 10 Organe der Gesellschaft.....	10
§ 11 Präsident.....	11
§ 12 Senat.....	12
§ 13 “	13
§ 14 Prüfungsausschuss/Anstellungsausschuss.....	15
§ 15 Verwaltungsrat.....	17
§ 16 “	17
§ 17 “	18
§ 18 “	18
§ 19 “	19
§ 20 Generalverwaltung.....	19
§ 21 Hauptversammlung.....	20
§ 22 “	21
§ 23 Wissenschaftlicher Rat.....	21
§ 24 “	22
§ 25 “	23
§ 26 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen.....	24
§ 27 “	26
§ 28 Institute.....	27
§ 29 “	31
§ 30 Schlichtungswesen.....	31
§ 31 Geschäftsjahr.....	32
§ 32 Auflösung der Gesellschaft.....	33
§ 33 Übergangsvorschrift.....	33
§ 34 Inkrafttreten.....	33

Name und Zweck

§ 1

- (1) Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. verfolgt den Zweck, die Wissenschaften zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Forschungsinstituten (im Folgenden kurz: Institute). Sie setzt die Tradition der früheren Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. fort. Es ist der Max-Planck-Gesellschaft ein besonderes Anliegen, Diskriminierungen jeder Art entgegenzuwirken.
- (2) Die Institute der Gesellschaft betreiben die wissenschaftliche Forschung frei und unabhängig.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt den in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 ausschließlich und unmittelbar. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (§ 3) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecks einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen

Zwecks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zuwenden. Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Darüber hinaus ist die Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO zulässig.

Sitz

§ 2

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Fördernde Mitglieder,
2. Wissenschaftliche Mitglieder,
3. Mitglieder von Amts wegen,
4. Ehrenmitglieder.

Fördernde Mitglieder

§ 4

- (1) Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit sein.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind an den Präsidenten zu richten. Juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit benennen in dem Antrag

die Person, die sie in der Gesellschaft vertreten soll; ein Wechsel ist mitzuteilen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Senat.
- (4) Fördernde Mitglieder der Gesellschaft sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung; dabei können unterschiedliche Beträge für natürliche Personen einerseits, für juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit andererseits festgelegt werden.
- (5) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu zahlen.

Wissenschaftliche Mitglieder

§ 5

- (1) Wissenschaftliche Mitglieder der Gesellschaft sind die Wissenschaftlichen Mitglieder der Institute, die Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder und Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglieder der Institute.
- (2) Die Wissenschaftlichen Mitglieder eines Instituts werden aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen berufen. Sie müssen im Institut als ständige Mitarbeiter tätig sein.
- (3) Als Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied eines Instituts kann ein früheres Wissenschaftliches Mitglied des Instituts oder eine Persönlichkeit berufen werden, die mit dem Institut in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit steht oder gestanden hat.

- (4) Die Berufung und Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Direktors oder Leiters eines Instituts, einer selbständigen Abteilung oder einer selbständigen Forschungsstelle (im Folgenden kurz: Institutsleiter) durch den Senat, nachdem die zuständige Sektion des Wissenschaftlichen Rates angehört worden ist. Gegen den Willen der Sektion soll eine Berufung nicht erfolgen. Ist der Institutsleiter selbst nicht Wissenschaftliches Mitglied, so steht das Vorschlagsrecht dem Präsidenten im Benehmen mit dem Institutsleiter zu.
- (5) Wissenschaftliche Mitglieder der Institute werden mit Erreichen der Altersgrenze Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder.
- (6) Die Wissenschaftlichen Mitglieder der Gesellschaft sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Mitglieder von Amts wegen

§ 6

- (1) Mitglieder der Gesellschaft von Amts wegen sind die Mitglieder des Senats sowie diejenigen Institutsleiter, die nicht Wissenschaftliche Mitglieder eines Instituts sind.
- (2) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Ehrenmitglieder

§ 7

- (1) Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können Forscher und Förderer der Wissenschaft ernannt werden, die für besondere Verdienste um die Forschung ausgezeichnet werden sollen.

- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Senats.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Stimmrecht

§ 8

Jedes Mitglied hat, gleichviel, ob es ein Förderndes, ein Wissenschaftliches, ein Mitglied von Amts wegen oder ein Ehrenmitglied ist oder mehrere dieser Eigenschaften in sich vereint, bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen, unselbständigen Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Beim Tod eines Fördernden Mitglieds kann ein Erbe oder eine Erbengemeinschaft mit Genehmigung des Senats die Mitgliedschaft fortsetzen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Jahres zulässig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitglieds in der Gesellschaft ihr Ansehen oder ihre Interessen

schädigen würde. Das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden.

- (5) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Senats beendet werden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf diese Vorschrift erfolgen muss, mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (6) Die Eigenschaft als Wissenschaftliches Mitglied eines Instituts erlischt auch, wenn der Senat das Ausscheiden aus dem Institut feststellt.

Organe der Gesellschaft

§ 10

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 1. der Präsident,
 2. der Senat,
 3. der Verwaltungsrat,
 4. die Hauptversammlung,
 5. der Wissenschaftliche Rat und seine Sektionen.
- (2) Der Präsident und Mitglieder von Organen können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (3) Die Haftung des Präsidenten und der Mitglieder von Organen gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Präsident

§ 11

- (1) Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft.
- (2) Er entwirft die Grundzüge der Wissenschaftspolitik der Gesellschaft.
- (3) Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) er ist der Vorsitzende des Senats, des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung;
 - b) er bestätigt die Wahl der Senatoren und der Ehrensensoren sowie die gemäß § 12 Absatz 6 und 7 erfolgte Benennung von Senatoren;
 - c) er spricht die Berufungen und Ernennungen der Institutsleiter und der Wissenschaftlichen Mitglieder aus und vollzieht deren Anstellungsverträge nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2; er spricht auch die Abberufungen aus;
 - d) er bestätigt die in den Instituten gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter als Mitglieder der Sektionen und stellt in Zweifelsfällen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft beim Ausscheiden aus dem Institut fest (§ 23 Absatz 3);
 - e) er hat das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates und seiner Sektionen beratend teilzunehmen, auch soweit er diesen nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört;
 - f) er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft; er bestellt insbesondere Schlichtungsberater und Schlichtungskommissionen (§ 30).

- (4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident über die vorstehend genannten Befugnisse hinaus Entscheidungen treffen. Er teilt diese den zuständigen Gremien alsbald mit.
- (5) Vertreter des Präsidenten ist der von ihm dazu bestimmte Vizepräsident, mangels einer Bestimmung derjenige Vizepräsident, der am längsten dieses Amt bekleidet, bei gleicher Amtsdauer der ältere. Für einzelne Angelegenheiten kann der Präsident seine Vertretung jedem Mitglied des Verwaltungsrates übertragen.

Senat

§ 12

- (1) Dem Senat gehören der Präsident sowie mindestens 12 und höchstens 32 gewählte Senatoren an. Forscher und Gelehrte, insbesondere aus der Max-Planck-Gesellschaft, sollen dem Senat in angemessener Zahl angehören.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder des Senats können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrensenatoren gewählt werden. Sie werden in der Mindest- und der Höchstzahl des Absatzes 1 nicht mitgerechnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil.
- (3) Die Senatoren sowie die Ehrensenatoren werden von der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Senatoren erfolgt auf sechs Jahre, die der Ehrensenatoren mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit. Anschließende Wiederwahl eines Senators, der nicht dem Verwaltungsrat angehört, ist nur einmal zulässig. Die Wahl eines Senators, der in seiner amtlichen Eigenschaft gewählt wird, erfolgt mit Be-

schränkung auf die Dauer dieses Amtes. Das Nähere bestimmt eine Wahlordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

- (4) Dem Senat gehören außerdem von Amts wegen der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates, die Sektionsvorsitzenden und der Generalsekretär (die Generalsekretäre) an.
- (5) Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Mitarbeiter für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Sektion in den Senat.
- (6) Der Gesamtbetriebsrat der Max-Planck-Gesellschaft kann seinen Vorsitzenden als Mitglied in den Senat entsenden.
- (7) Ferner kann die Bundesregierung zwei Bundesminister oder Staatssekretäre und können die Kultus- und Finanzminister der Länder gemeinsam drei Landesminister als Mitglieder des Senats benennen.
- (8) Der Senat wird vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen.

§ 13

- (1) Der Senat kann über alle Angelegenheiten der Gesellschaft beschließen, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) er wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 16;
 - b) er beschließt über die Gründung oder Eingliederung und über die Aufhebung oder Ausgliederung von Instituten und

selbständigen Abteilungen; diese Beschlüsse fasst er mit Zweidrittelmehrheit, nachdem er die zuständige Sektion des Wissenschaftlichen Rates gehört hat;

- c) er beschließt die Satzungen der Institute;
- d) er beschließt über die Berufung und Ernennung sowie über die Abberufung der Institutsleiter unter Beachtung besonderer Rechtsverhältnisse der Institute, nachdem er die zuständige Sektion des Wissenschaftlichen Rates gehört hat; gegen deren Widerspruch soll eine Berufung oder Abberufung nicht erfolgen; Entsprechendes gilt für die Berufung und Ernennung sowie für die Abberufung der Wissenschaftlichen Mitglieder eines Instituts;
- e) er beschließt bei Bedarf über die kommissarische Bestellung eines Institutsleiters;
- f) er schlägt dem Präsidenten nach Anhören der zuständigen Sektion die Einsetzung von Schlichtungsberatern vor (§ 11 Absatz 3 f), § 30);
- g) er übt die Befugnisse aus, die nach den Satzungen der Institute dem Senat oder der Gesellschaft im Allgemeinen zugewiesen sind;
- h) er beschließt über die Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft sowie über die Behandlung von Einrichtungen der Gesellschaft, die nicht Institute im Sinne dieser Satzung sind;
- i) er stellt den Gesamthaushaltsplan fest;
- k) er beschließt über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewendet werden, vorbehaltlich der Rechte der Institutsdirektoren

nach § 28 Absatz 3 m); er kann die Ausübung dieser Befugnis dem Präsidenten, dem Verwaltungsrat oder der Generalverwaltung übertragen;

- l) er stellt den Jahresbericht fest und legt ihn der Hauptversammlung vor; der Bericht soll auch über die begonnenen und geplanten Unternehmungen der Gesellschaft unterrichten;
 - m) er beschließt die der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegende Jahresrechnung;
 - n) er beschließt über Ehrungen durch die Gesellschaft.
- (3) Er bildet einen ständigen Ausschuss zur Beratung in Fragen der Forschungspolitik und Forschungsplanung.

Prüfungsausschuss/Anstellungsausschuss

§ 14

- (1) Der Senat richtet einen Prüfungsausschuss sowie einen Anstellungsausschuss als beschließende Ausschüsse ein.
- (2) Für den Prüfungsausschuss gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Rechtmäßigkeit des Haushaltsvollzugs und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gesellschaft sowie die Wirksamkeit ihres Risiko- und Compliance-Managements zu prüfen. Der Prüfungsausschuss unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Bestellung der externen Wirtschaftsprüfer, legt Maßstab und Umfang des Prüfungsauftrages fest und nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegen. Er nimmt den Jahresbericht der Revision entgegen und ist befugt, in Einzel-

fällen weitere Prüfungen zu veranlassen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat über seine Prüfungen und Beschlüsse.

- b) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei gewählten Senatoren im Sinne des § 12 Absatz 1 der Satzung sowie einem weiteren Mitglied der Gesellschaft, das nicht dem Senat angehört. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist oder wer in einem Beschäftigungs- oder Versorgungsverhältnis zur Gesellschaft steht. Der Vorsitzende des Ausschusses sowie mindestens ein weiteres Mitglied sollen über die erforderliche Expertise in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen verfügen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat für die Dauer von drei Jahren; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Vertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Der Prüfungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

(3) Für den Anstellungsausschuss gelten folgende Bestimmungen:

- a) Aufgabe des Anstellungsausschusses ist es, über die Vergütung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Präsidenten sowie über die Vergütung und über die Genehmigung von funktionsbezogenen Nebentätigkeiten der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats zu entscheiden. Weiterhin hat der Anstellungsausschuss die Aufgabe, über eine Vergütung früherer Präsidenten für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft zu entscheiden.
- b) Der Anstellungsausschuss besteht aus zwei gewählten Senatoren im Sinne von § 12 Absatz 1 der Satzung sowie einem weiteren Mitglied der Gesellschaft, das nicht dem Senat angehört. Mitglied des Anstellungsausschusses kann

nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist oder wer in einem Beschäftigungs- oder Versorgungsverhältnis zur Gesellschaft steht. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat für die Dauer von drei Jahren; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Vertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- c) Der Anstellungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- (4) Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der beiden Ausschüsse regelt jeweils eine Geschäftsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlässt.

Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

§ 16

- (1) Der Präsident wird vom Senat in geheimer Wahl gesondert mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Senat aus seiner Mitte auf sechs Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 17

- (1) Der Verwaltungsrat bildet zusammen mit dem Generalsekretär (den Generalsekretären) den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstands, von denen eines dem Verwaltungsrat angehören muss, erforderlich und ausreichend.
- (2) Der Verwaltungsrat bereitet wichtige Entscheidungen der Gesellschaft auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag von dreien seiner Mitglieder vor und berät den Präsidenten. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- (3) Er führt durch den Präsidenten die Aufsicht über die Generalverwaltung und kann ihr Weisungen erteilen.

§ 18

- (1) Der Verwaltungsrat stellt den Gesamthaushaltsplan auf und legt ihn vor Beginn des Geschäftsjahres dem Senat zur Beschlussfassung vor. Vor jeder Kürzung des Haushaltsvoran-schlages eines Instituts ist dem Institutsleiter und auf dessen Wunsch dem Vorsitzenden der zuständigen Sektion des Wissenschaftlichen Rates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit es sich nicht um eine gleichmäßige Kürzung der Voranschläge aller Institute handelt.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Verwaltungsrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung auf.

§ 19

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Antrag von dreien seiner Mitglieder einberufen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten der Institute soll der Verwaltungsrat mit den zuständigen Institutsleitern und Sektionsvorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates besprechen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Senat bedarf.

Generalverwaltung

§ 20

- (1) Die Generalverwaltung wird von einem oder mehreren Generalsekretären geleitet. Diese werden vom Präsidenten aufgrund eines Senatsbeschlusses bestellt. Im Falle der Verhinderung der Generalsekretäre bestimmt der Präsident, wer die Generalverwaltung leitet.
- (2) Die Generalverwaltung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Maßnahmen der Vermögensverwaltung erfolgen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.
- (3) Die Generalverwaltung unterstützt die Organe der Gesellschaft und die Institute bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben. Sie überprüft die Verwaltung der Institute, insbesondere die Einhaltung der Haushaltspläne.
- (4) Die Generalsekretäre nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Hauptversammlung

§ 21

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.
- (2) Sie hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) sie wählt die Senatoren sowie die Ehrensensatoren gemäß § 12;
 - b) sie ernennt die Ehrenmitglieder gemäß § 7;
 - c) sie bestellt die Wirtschaftsprüfer, welche jährlich die Rechtmäßigkeit des Haushaltsvollzugs und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gesellschaft sowie die Wirksamkeit ihres Risiko- und Compliance-Managements prüfen;
 - d) sie nimmt den Jahresbericht entgegen, den der Senat ihr vorlegt; Anfragen und Bemerkungen zum Jahresbericht, die sie an den Senat richtet, hat dieser spätestens in der nächsten Hauptversammlung zu behandeln;
 - e) sie prüft und genehmigt die Jahresrechnung, die der Senat ihr vorlegt, und erteilt die Entlastung;
 - f) sie beschließt über Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Senats gehören und die der Senat ihr zur Beschlussfassung vorlegt;
 - g) sie beschließt über Satzungsänderungen; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich;
 - h) sie beschließt über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 32.

§ 22

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten im Bedarfsfall sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gesellschaft oder auf Antrag des Senats einberufen.

Wissenschaftlicher Rat

§ 23

- (1) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus den Wissenschaftlichen Mitgliedern der Institute und den aus den Instituten in die Sektionen gewählten wissenschaftlichen Mitarbeitern. Ihm gehören auch diejenigen Institutsleiter an, die nicht Wissenschaftliche Mitglieder eines Instituts sind.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat gliedert sich in eine Biologisch-Medizinische, eine Chemisch-Physikalisch-Technische und eine Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftliche Sektion. Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nach dem Aufgabenbereich des Instituts, dem das Wissenschaftliche Mitglied und der wissenschaftliche Mitarbeiter angehören. Die Sektion kann ein Mitglied einer anderen Sektion als ständigen Gast mit beratender Stimme aufnehmen.
- (3) In jedem Max-Planck-Institut wird ein dort angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter auf drei Jahre in die zuständige Sektion gewählt. Seine Mitgliedschaft in der Sektion erlischt beim Ausscheiden aus dem Institut oder durch Neuwahl im Institut. Der Mitarbeiter muss wissenschaftlich so ausgewiesen sein, dass er für die Aufgaben der Sektionen geeignet ist. Wiederwahl ist

in der Regel nicht zulässig. Die Wahl ist durch den Präsidenten zu bestätigen, nachdem er die Beachtung der Wahlkriterien geprüft hat. Das Nähere regelt eine vom Senat beschlossene Wahlordnung.

- (4) Die Sektionen wählen je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig. Das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter erlischt durch Neuwahl oder beim Ausscheiden aus der Sektion.
- (5) Der Wissenschaftliche Rat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre, höchstens jedoch auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Rat. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 24

- (1) Der Wissenschaftliche Rat erörtert die den Sektionen gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere die, die für die wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sind. Er kann Anträge an den Senat und Empfehlungen an die Sektionen richten.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus seiner Mitte ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Zuständigkeiten zuweisen. Im Übrigen regelt der Wissenschaftliche Rat sein Verfahren selbständig.
- (3) Der Präsident erstattet dem Wissenschaftlichen Rat jährlich einen Bericht. Der Rat kann dazu Stellung nehmen.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat wird von seinem Vorsitzenden einmal jährlich sowie bei Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen. An seinen Sitzungen können die

Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder und die Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglieder der Institute als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25

- (1) Die Sektionen des Wissenschaftlichen Rates erörtern die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Institute und können entsprechende Anträge an den Senat sowie an den Wissenschaftlichen Rat richten. Sie beraten den Senat gemäß § 13 Absatz 2 b), d) und f) bei seinen Beschlüssen über Institute, Institutsleiter, Wissenschaftliche Mitglieder und bei seinen Vorschlägen für Schlichtungsberater.
- (2) Die Sektionsmitglieder haben bei Empfehlungen der Sektionen zu Beschlüssen des Senats gemäß § 13 Absatz 2 d) über Institutsleiter und Wissenschaftliche Mitglieder kein Stimmrecht, soweit sie selbst betroffen oder in dem von der Empfehlung betroffenen Institut tätig sind.
- (3) Die Sektionen tragen dafür Sorge,
 - a) dass bei Beratungen zur Berufung eines Wissenschaftlichen Mitglieds die wissenschaftlichen Mitarbeiter des betroffenen Instituts rechtzeitig angehört und informiert werden;
 - b) dass vor Auflösung einer selbständigen Abteilung oder eines Instituts die wissenschaftlichen Mitarbeiter des betroffenen Instituts rechtzeitig informiert und in den wesentlichen Stadien der Beratungen angehört werden.
- (4) Die Sektionen werden von den Sektionsvorsitzenden nach Bedarf sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen. Die Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder können an den

Sitzungen ihrer Sektion als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sektionen können zur Wahrnehmung bestimmter Zuständigkeiten einen geschäftsführenden Ausschuss und ständige Kommissionen einrichten. Für die Abgabe von Empfehlungen an die übrigen Organe der Gesellschaft bedarf es eines Beschlusses der zuständigen Sektion. Schriftliches Verfahren ist zulässig; im Übrigen regeln die Sektionen ihr Verfahren selbständig.

- (5) Die Sektionen berichten dem Wissenschaftlichen Rat jährlich über ihre Tätigkeit.

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 26

- (1) Alle Sitzungen sowie die Hauptversammlung werden von ihren Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Regelung zugelassen ist. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten außerdem durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger gültig einberufen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung können ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden, Beschlüsse des Senats, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse der übrigen Gremien, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. § 32 Absatz 1 über die Auflösung der Gesellschaft bleibt unberührt. Ist mangels genügender Beteiligung eine Beschlussfassung nicht möglich, so beraumt der Vorsitzende innerhalb angemessener Frist eine neue Sitzung mit dem Hinweis an, dass in ihr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entschieden wird. Für den Senat

und den Verwaltungsrat kann der Präsident in besonderen Fällen, insbesondere wenn eine unaufschiebbare Angelegenheit es erfordert, anstelle einer Sitzung eine schriftliche Abstimmung veranlassen.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung angeordnet ist oder von einer durch die Satzung gestatteten Abweichung Gebrauch gemacht wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der absoluten Mehrheit der Wählenden. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann derjenige, auf den die größere Stimmenzahl entfällt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Berechnung qualifizierter Mehrheiten ist die Zahl der abgegebenen Stimmen maßgebend. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.
- (4) Die Abberufung aus einem Amt kann nur mit Zweidrittelmehrheit durch das Organ erfolgen, das den Betreffenden gewählt hat. Dieser soll vor der Entscheidung gehört werden. Er hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- (5) Der Senat, der Verwaltungsrat, der Wissenschaftliche Rat und seine Sektionen können für besondere Aufgaben Kommissionen bilden. Will eine Kommission weitere Personen mit Sitz und Stimme heranziehen, so bedarf dies der Zustimmung des Organs, das die Kommission gebildet hat. Ohne diese Zustimmung können Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (6) In den Sitzungen sowie in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb 24 Stunden nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen.

§ 27

- (1) Die Amtszeit der auf sechs oder drei Jahre gewählten Vorsitzenden und Mitglieder der Gesellschaftsorgane endet mit der Hauptversammlung, die im sechsten oder dritten Kalenderjahr nach ihrem Amtsantritt stattfindet. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen innerhalb eines Jahres vor dem Ende der laufenden Amtszeiten gewählt werden. Hat die erforderliche Neuwahl eines Vorsitzenden oder Mitglieds eines Gesellschaftsorgans nicht rechtzeitig stattgefunden oder tritt die gewählte Person ihr Amt erst später an, so bleibt der Vorgänger entsprechend länger im Amt.
- (2) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Senat einen neuen Präsidenten. Scheidet ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Senat einen Ersatzmann für den Rest der Amtszeit wählen. Bei Gelegenheit der Wahl eines Präsidenten kann der Senat auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates neu wählen.

Institute

§ 28

- (1) Die Institute der Gesellschaft sollen in der Regel keine Rechtsfähigkeit besitzen.
- (2) Die Verfassung eines Instituts soll durch eine Institutssatzung geregelt werden.
- (3) Soweit die Institutssatzung nichts anderes bestimmt, steht jedes Institut unter der wissenschaftlichen und verwaltenden Leitung eines Direktors oder Leiters, der folgende Rechte und Pflichten hat:
 - a) er ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit frei, insbesondere unterliegt er, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts;
 - b) er kann im Benehmen mit den Wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts dem Senat vorschlagen, einen selbständigen Abteilungsleiter zu berufen oder jemanden als Wissenschaftliches Mitglied oder als Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Instituts zu berufen; der Vorschlag ist an den Präsidenten zu richten, der ihn an den Vorsitzenden der zuständigen Sektion des Wissenschaftlichen Rates weiterleitet;
 - c) er teilt dem Senat mit, wenn ein Wissenschaftliches Mitglied des Instituts aus diesem ausscheidet;
 - d) er bestellt und entlässt die übrigen wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter; die Anstellungsverträge haben sich im Rahmen der von den zuständigen Gesellschaftsorganen erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu halten; soweit es sich um Mitarbeiter eines Wissenschaftlichen Mitglieds eines

Instituts handelt, setzt der Institutsleiter sich zuvor mit diesem ins Benehmen;

- e) er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Instituts und dafür, dass die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts in dessen Rahmen die Möglichkeit zur freien wissenschaftlichen Tätigkeit haben;
- f) er sorgt dafür, dass die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiter durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, im Rahmen der Forschungsziele des Instituts gefördert wird;
- g) er berichtet, zugleich für die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts, dem Präsidenten jährlich über den Stand und die Planung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts sowie über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- h) er entwirft im Benehmen mit den jeweils betroffenen Wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts den Haushaltsvoranschlag des Instituts und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres der Generalverwaltung vor; diese hat ihn auf Bedenken gegen einzelne Ansätze hinzuweisen;
- i) er unterrichtet die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts über den wesentlichen Inhalt des genehmigten Haushalts; er entscheidet über die Verwendung der im Haushalt festgesetzten Mittel und verwaltet diese, soweit seine Befugnisse nicht im Einzelfall aus wichtigen Gründen durch den Verwaltungsrat beschränkt sind; wenn die Interessen eines Wissenschaftlichen Mitglieds des Instituts besonders berührt werden, handelt er dabei im Benehmen mit diesem;
- k) er vertritt die Gesellschaft in den laufenden Angelegenheiten des Instituts; er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen ein-

zugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan des Instituts nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten der Gesellschaft oder des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen, die Gesellschaft oder das Institut vor Gericht zu vertreten;

- l) er verwaltet die zum Institut gehörenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Gegenstände;
 - m) er kann Zuwendungen für Zwecke des Instituts annehmen, wenn der Verwaltungsrat zustimmt; der Zustimmung bedarf es nicht, soweit der Verwaltungsrat eine allgemeine Ermächtigung erteilt hat;
 - n) er berichtet dem Präsidenten auf Verlangen jederzeit über die Geschäftsführung und hat den von der Gesellschaft beauftragten Revisoren Einblick in die Unterlagen zu gewähren; er trägt gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Institutsmittel;
 - o) er kann im Benehmen mit den Wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts dem Senat vorschlagen, eine Institutssatzung zu beschließen oder sie zu ändern.
- (4) Die Leitungsfunktion gemäß Absatz 3 soll bei Berufungen vom Senat in der Regel befristet übertragen werden. Bei der Entscheidung über die Erneuerung der Leitungsfunktion ist eine den wissenschaftlichen und organisatorischen Erfordernissen des Instituts gerecht werdende Kontinuität anzustreben. Wird die Leitungsfunktion nicht erneuert, so hat das Wissenschaftliche Mitglied Anspruch auf Gewährung selbständiger wissen-

schaftlicher Arbeitsmöglichkeiten. Das Verfahren wird durch den Senat geregelt.

- (5) Bestehen innerhalb eines Instituts Teilinstitute oder selbständige Abteilungen, so üben deren Direktoren oder Leiter sowie der Direktor (bzw. Geschäftsführende Direktor) des Gesamtinstituts innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten gemäß Absatz 3 nach Maßgabe der Institutssatzung aus. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Wissenschaftlichen Mitglieder eines Instituts sind im Rahmen des Instituts in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei; sie sind zur Mitarbeit an den gemeinsamen wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts gehalten.
- (7) Eine sachgerechte Mitwirkung aller im wissenschaftlich-technischen Bereich der Institute tätigen Mitarbeiter an Entscheidungen in den Instituten durch rechtzeitige und ausreichende Information aller Betroffenen und die regelmäßige gemeinsame Beratung über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben ist in den Institutssatzungen sicherzustellen. Gegen die Entscheidung der Institutsleitung kann sich jeder Mitarbeiter in einer ihm wichtig erscheinenden wissenschaftlichen Angelegenheit an die zuständige Sektion wenden. Außerdem kann er seine abweichende Meinung dem jährlichen Institutsbericht gemäß § 28 Absatz 3 g) beifügen. Das Nähere regelt die Institutssatzung.
- (8) Die selbständigen Forschungsstellen der Gesellschaft stehen im Sinne dieser Satzung den Instituten gleich; sie unterscheiden sich von ihnen nur durch ihre geringere Größe.

§ 29

- (1) Die Satzungen der Institute können, unbeschadet der jeweils bestehenden Rechte einzelner Personen, von § 28 abweichende sowie ergänzende Bestimmungen über die Verfassung der Institute enthalten, insbesondere
 - a) über die Rechtsverhältnisse eines Instituts, das eigene Rechtsfähigkeit besitzt;
 - b) über die Bildung eines Kuratoriums des Instituts und dessen Aufgaben;
 - c) über die Organisation des Instituts.

- (2) Werden durch die Satzung eines Instituts Rechte und Pflichten des Institutsleiters einem Kollegium übertragen, so gelten, wenn die Institutssatzung nichts anderes bestimmt, folgende Regeln:
 - a) das Kollegium handelt durch Mehrheitsbeschluss;
 - b) es kann sich einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern wählen und ihm einen Teil seiner Befugnisse übertragen;
 - c) es kann dem Senat die Ernennung eines neuen Mitglieds vorschlagen;
 - d) im Übrigen finden auf die einzelnen Mitglieder der kollegialen Leitung die Bestimmungen dieser Satzung über Institutsleiter entsprechende Anwendung.

Schlichtungswesen

§ 30

- (1) Können Beschwerden oder Streitigkeiten in einem Institut nicht beigelegt werden, so ist jeder Mitarbeiter berechtigt, sich an

einen Schlichtungsberater der für das Institut zuständigen Sektion zu wenden.

- (2) Der Schlichtungsberater versucht, die Angelegenheit beizulegen. Zu diesem Zweck hat er ein Informationsrecht gegenüber den Beteiligten und der Institutsleitung. Er ist verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.
- (3) Kann die Angelegenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so bildet der Präsident auf Antrag eines Beteiligten eine Schlichtungskommission. Diese kann Empfehlungen an jedes Organ und an jedes Gremium richten, das nach dieser Satzung zuständig ist, zur Regelung der Angelegenheit beizutragen. Die zuständigen Organe und Gremien können von einer Empfehlung der Kommission nur unter der Voraussetzung abweichen, dass sie die Kommission erneut mit der Angelegenheit befasst haben, es sei denn, die Beteiligten hätten einer anderen Lösung zugestimmt.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Senat beschlossene Schlichtungsordnung.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1 bis Absatz 4 berühren nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und gelten unbeschadet der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

Geschäftsjahr

§ 31

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung der Gesellschaft

§ 32

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

Übergangsvorschrift

§ 33

- (1) Die Rechte der bisherigen Wissenschaftlichen Mitglieder der Gesellschaft bleiben unberührt.
- (2) Den bisherigen und künftigen Emeritierten Wissenschaftlichen Mitgliedern stehen die in dieser Satzung für die Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder der Gesellschaft vorgesehenen Rechte zu. Weitergehende Rechte, die ihnen eingeräumt wurden, bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 34

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 26. Februar 1948, ergänzt bzw. geändert durch Beschlüsse vom 6. April 1951, 10. Juni 1954, 15. Juni 1955, 4. Juni 1959, 18. Mai 1960, 3. Dezember 1964, 22. Juni 1972, 28. Juni 1973, 15. Juni 1978, 4. Juni 1992, 21. Juni 2001, 24. Juni 2004, 17. Juni 2010 und 14. Juni 2012.